

Sitzungsvorlage-Nr. III/1434/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Krankenhausausschuss	20.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion - Strukturfonds NRW****Sachverhalt:**

Die Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion nebst Beschlussvorschlag ist der Einladung als Anlage 1 beigefügt.

Das Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz - KHSG) ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. In Artikel 1 des KHSG werden verschiedene Änderungen des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) geregelt. Unter anderem wird durch die Neufassung der §§ 12 – 15 KHG ein Fonds zur Förderung von Vorhaben der Länder zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung (Strukturfonds) errichtet.

Der Strukturfonds wird aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds in Höhe von insgesamt 500 Millionen Euro errichtet. Aus dem Strukturfonds kann jedes Bundesland den Anteil abrufen, der sich aus dem Königsteiner Schlüssel mit Stand vom 1. Januar 2016 ergibt. Die Voraussetzungen für den Mittelabruf durch die Bundesländer gestalten sich gemäß § 12 Abs. 2 KHG folgendermaßen:

1. Die Umsetzung des zu fördernden Vorhabens darf am 1. Januar 2016 noch nicht begonnen haben;
2. Das antragstellende Land muss, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Träger der zu fördernden Einrichtung, mindestens 50 Prozent der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens tragen;
3. Das antragstellende Land muss sich verpflichten, a) in den Jahren 2016 bis 2018 jährlich Haushaltsmittel für die Investitionsförderung der Krankenhäuser mindestens in der Höhe bereitzustellen, die dem Durchschnitt der in den Haushaltsplänen der Jahre 2012 bis 2014 hierfür ausgewiesenen Haushaltsmittel abzüglich der auf diesen Zeitraum entfallenden durchschnittlichen Zuweisungen nach Artikel 14 des Gesundheitsstrukturgesetzes oder den im Haushaltsplan des Jahres 2015 für die Investitionsförderung der Krankenhäuser ausgewiesenen Haushaltsmitteln entspricht, und b) die in Buchstabe a) genannten Mittel um die vom Land getragenen Mittel nach Nummer 2 zu erhöhen.

Entsprechend der Mitteilung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.04.2016 (Anlage 2) stehen für NRW Mittel des Strukturfonds in folgendem Umfang zur Verfügung:

- ✓ Bundesanteil rund 105 Mio. Euro
- ✓ geplanter Landesanteil inkl. Trägeranteil rund 105 Mio. Euro
- ✓ Land NRW: 88,6 Mio. Euro (= 84,4%)
- ✓ Krankenhausträger geschätzt: 16,4 Mio. Euro (= 15,6%)
- ✓ Gesamtsumme Strukturfonds Anteil NRW ca. 210 Mio. Euro.
- ✓

Laut § 12 Abs. 1 Satz 3 KHG ist Zweck des Strukturfonds insbesondere der Abbau von Überkapazitäten, die Konzentration von stationären Versorgungsangeboten und Standorten sowie die Umwandlung von Krankenhäusern in nicht akutstationäre örtliche Versorgungseinrichtungen; palliative Versorgungsstrukturen sollen gefördert werden. Die konkrete Umsetzung wird nach § 12 Abs. 3 KHG durch die Verordnung zur Verwaltung des Strukturfonds im Krankenhausbereich (Krankenhausstrukturfonds-Verordnung - KHSFV) geregelt.

Demnach kann ein Vorhaben gefördert werden, wenn alternativ

- a) ein Krankenhaus oder Teile von akutstationären Versorgungseinrichtungen eines Krankenhauses dauerhaft geschlossen werden, insbesondere wenn ein Standort, eine unselbständige Betriebsstätte oder eine Fachrichtung, mindestens aber eine Abteilung eines Krankenhauses geschlossen wird oder
- b) akutstationäre Versorgungskapazitäten, insbesondere Fachrichtungen mehrerer Krankenhäuser, standortübergreifend konzentriert werden, soweit in den beteiligten Krankenhäusern jeweils mindestens eine Abteilung betroffen ist und das Vorhaben insgesamt zu einem Abbau von Versorgungskapazitäten oder zur Verminderung von Vorhaltungsaufwand führt, oder
- c) ein Krankenhaus oder Teile von akutstationären Versorgungseinrichtungen eines Krankenhauses, insbesondere ein Standort, eine unselbständige Betriebsstätte oder eine Fachrichtung, mindestens aber eine Abteilung eines Krankenhauses, umgewandelt werden in eine bedarfsnotwendige andere Fachrichtung oder eine nicht akutstationäre Versorgungseinrichtung, insbesondere in eine Einrichtung der ambulanten, der sektorenübergreifenden oder der palliativen Versorgung, in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder in eine Einrichtung der stationären Rehabilitation.

Die förderungsfähigen Kosten strukturieren sich nach § 2 KHSFV folgendermaßen:

1. Im Falle einer dauerhaften Schließung, die Kosten der Schließung eines Krankenhauses oder von Teilen eines Krankenhauses;
2. Im Falle einer Konzentration oder Umwandlung, die Kosten der Schließung eines Krankenhauses oder von Teilen des Krankenhauses sowie die Kosten für die erforderlichen Baumaßnahmen;
3. Die Aufwendungen für Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten eines Darlehens, das ein Krankenhausträger zur Finanzierung eines förderungsfähigen Vorhabens aufgenommen hat.

Die Verhandlungen um Fachabteilungen und Betten im Rahmen des Krankenhausplans NRW 2015 sind für den Rhein-Kreis Neuss abgeschlossen. Ein regionales Planungskonzept der Krankenhäuser mit somatischen Fachabteilungen steht weitestgehend. Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) hat im Rahmen der erfolgten Anhörung seine Vorstellungen zur Abteilungs- und Bettenstruktur

geäußert. Mit dieser Festlegung konnten die Rhein-Kreis Neuss Kliniken ihre Vorstellungen für die zukünftige Struktur weitestgehend durchsetzen.

Abschließend kann festgestellt werden, dass für die Rhein-Kreis Neuss Kliniken aktuell keine Planungen zur Schließung von Standorten oder ganzen Fachabteilungen im Sinne der Krankenhausplanung bestehen. Die Vorstellungen des MGEPA sehen auch keine Planungen zur Konzentration von einer ganzen Fachabteilung an einem der beiden Standorte vor.

Die Beantragung von Mitteln des Strukturfonds erscheint somit aus Sicht der Betriebsleitung aktuell nicht aussichtsreich.

Anlage 1 zu III/1434/XVI/2016

Anlage 2 zu III/1434/XVI/2016

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de



SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den
Vorsitzenden des
Krankenhausausschuss
Dr. Christian Will
Kreisverwaltung
41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20

Fax: 02181 / 2250 40

Mobil: 0173 / 7674919

Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

11. April 2016

Sitzung des Krankenhausausschusses am 20. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Dr. Will,

die SPD-Fraktion bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung des Krankenhausausschusses am 20. Juni 2016 zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Leitung der Kliniken im Rhein-Kreis Neuss wird gebeten zu überprüfen, ob für unsere beiden Krankenhäuser Mittel aus dem neu eingerichteten „Strukturfonds NRW“ beantragt werden können.

Begründung

Bei den Mitteln in Höhe von rund 210 Millionen Euro handelt es sich um Mittel, die ab 2016 im neuen „Strukturfonds NRW“ zusätzlich zur Unterstützung notwendiger Veränderungen der Krankenhauslandschaft in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen. Aus diesem Sonderfonds können Krankenhausträger für die kommenden drei Jahre beim Land Fördermittel für Maßnahmen beantragen, die zu einer insgesamt zukunftssicheren patientenorientierten Versorgung beitragen sollen.

Der Strukturfonds ist ein Ergebnis einer Bund-Länder Arbeitsgruppe für eine Krankenhausreform 2015. Der Bund stellt für den NRW-Fond 105 Millionen Euro zur Verfügung, den gleichen Betrag finanziert das Land inklusive eines Anteils der Krankenhausträger, so dass für Krankenhäuser in NRW insgesamt rund 210 Millionen Euro zur Verfügung stehen, um sich für die Zukunft fit zu machen.

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss
IBAN: DE87305500000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

Krankenhäuser können Mittel aus diesem Fonds beantragen. Es können aber nur Maßnahmen finanziert werden, die zu strukturellen Veränderungen in der Krankenhauslandschaft führen. Weil künftig deutlich mehr ältere Menschen bei einem steigenden sowie sich verändernden Versorgungsbedarf vorhanden sein werden, während zugleich der Anteil von Personen im erwerbstätigen Alter sinkt, müssen sich laut Angaben des zuständigen Ministeriums Strukturen verändern.

Das Geld aus dem Strukturfonds soll dabei helfen, die Krankenhausstruktur in NRW zukunftsfest zu machen. Dabei ist intendiert, dass Krankenhäuser sich intensiver untereinander abstimmen, Überkapazitäten abbauen und sich im Wege der Kooperation jeweils möglichst auf ihre Stärken konzentrieren. Um diesen Prozess zu gestalten, können Mittel aus dem Strukturfonds in Anspruch genommen werden.

Dazu müssen Krankenhäuser entsprechende Anträge stellen, deren Ziele auch mit der Krankenhausplanung in NRW abgestimmt sein müssen. Die SPD-Fraktion begrüßt die im Ausschuss häufig dargestellten Kooperationen und Kooperationsbemühungen zwischen den Krankenhäusern im Rhein-Kreis Neuss. Vielleicht bietet der Strukturfond NRW hier die Möglichkeit zu weiterer Zusammenarbeit, die allen Patienten und Patientinnen zu Gute kommt.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Thiel MdL

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin

Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag

von 8:00 bis 15:30 Uhr



Der Strukturfonds in NRW: Beitrag zu einer guten und sicheren gesundheitlichen Versorgung

Umsetzung des Strukturfonds



Grundlagen

§§ 12 – 14 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV)

- **Mittelvolumen in NRW**

- **Bundesanteil**

- 105.053.625,30 € nach dem Königsteiner Schlüssel 2015 aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds

- **Landesanteil incl. Trägeranteile in gleicher Höhe**

- Haushaltsansatz 2016: 17,8 Mio. €

- Verpflichtungsermächtigungen: 72 Mio. €

- Trägeranteile eingeplant: 18,8 Mio. €



Förderungsfähige Vorhaben gem. § 1 KHSFV

- 1. Dauerhafte Schließung eines Krankenhauses oder Teilen von akutstationären Versorgungseinrichtungen eines Krankenhauses**
(Standorte, unselbstständige Betriebsstätten oder Fachrichtungen, mindestens aber eine Abteilung eines Krankenhauses)
- 2. Standortübergreifende Konzentration akutstationärer Versorgungskapazitäten**
(insbesondere Fachrichtungen mehrerer Krankenhäuser),
soweit jeweils mindestens eine Abteilung betroffen ist
und
das Vorhaben insgesamt zu einem Abbau von Versorgungskapazitäten **oder** zur Verminderung von Vorhaltungsaufwand führt



Förderungsfähige Vorhaben gem. § 1 KHSFV

3. Umwandlung eines Krankenhauses oder Teilen davon

(insbesondere ein Standort, eine unselbstständige Betriebsstätte oder eine Fachrichtung, mindestens aber eine Abteilung eines Krankenhauses) in

a) eine bedarfsnotwendige andere Fachrichtung oder

b) eine nicht akutstationäre Versorgungseinrichtung, (insbesondere in eine Einrichtung der ambulanten, der sektorenübergreifenden oder der palliativen Versorgung, in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder in eine Einrichtung der stationären Rehabilitation)



Förderungsfähige Kosten gem. § 2 KHSFV

- **Bei Schließungen:** Kosten der Schließung
- **Bei Konzentrationen und Umwandlungen:**
Kosten der Schließung + Kosten für erforderliche Umbau- und
Erweiterungsmaßnahmen
- Aufwendungen für Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten, die ein
Krankenhaussträger zur Finanzierung förderfähiger Vorhaben aufgenommen hat
- Kosten müssen sich auf die in § 9 KHG genannten Fördertatbestände beziehen



Verfahren in NRW

Grundsätze

- Keine Ausschlussfrist für die Antragstellung
 - Antragstellung fortlaufend möglich,
 - Aber: bei später Antragstellung ist ein Antrag des MGEPA beim BVA bis zum 31. Juli 2017 gefährdet!

- Entscheidung über die zu beantragende Förderung muss im **Einvernehmen** mit den **Krankenkassenverbänden** erfolgen (§ 13 KHG)

- Prioritäten hängen u.a. vom Umfang der gestellten Anträge ab



Verfahrensablauf in NRW

- **1) Interessensbekundung bei örtlich zuständiger Bezirksregierung**
(informelle Beratung, grundsätzliche Bewertung)
- **2) Antrag durch Träger bei örtlich zuständiger Bezirksregierung**
- **3) Bewertung durch örtlich zuständige Bezirksregierung**
(Strukturveränderung sinnvoll? Kosten realistisch? Einleitung regionaler
Planungskonzepte)
- **4) Prüfung des Antrags durch die für den Strukturfonds zuständige
Bezirksregierung/MGEPA**

(abschließende Beratung zwischen Krankenkassen und MGEPA)



Verfahrensablauf in NRW

- **5) Herstellung des Einvernehmens mit den Krankenkassen**
- **6) Antrag MGEPA an BVA**
- **7) Prüfung durch BVA (3 Monate)**
- **8) Auszahlungsbescheid durch BVA**
- **9) Mittel in Landeshaushalt und Zuweisung der Mittel an Bezirksregierung**



Verfahrensablauf in NRW

- **10) Bezirksregierung erteilt Bewilligungsbescheid
(Fördermittel werden als Festbetrag ausgezahlt, ggfls. Nebenbestimmungen)**
- **Wichtig: Mittel gehen im Rahmen der Laufzeit nicht verloren**
- **11) Prüfung der Verwendungsnachweise**



Ansprechpartner

- Dezernat 24 der örtlich zuständigen Bezirksregierung
- Ansprechpartner bei der zentralen Bezirksregierung und Geschäftsstelle im MGEPA werden noch bekanntgegeben
- Projektgruppe Strukturfonds im MGEPA: Dr. Julius Siebertz, Dr. Jörg Lafontaine, Ulrike Scherbaum, N.N., Michaela Stroband, Susanne Litger, Jutta Özkan, Judith Holzmann-Schicke
- strukturfonds@mgepa.nrw.de